

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 25. Juni 2008

Nr. 6/2008 – 18. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Berichtigung Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
2. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ – Straßenausbaubeitragsatzung –
3. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Herstellung der Straßenbeleuchtung Kirchstraße“ – Straßenausbaubeitragsatzung –
4. Bekanntmachung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg
5. Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) der Gemeinde Passow
6. Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) der Gemeinde Mark Landin
7. Wahlbekanntmachungen für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse
8. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten
9. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung des 1. Änderungsbeschlusses zum Teilgebiet Süd 1 des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“
10. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung des 5. Änderungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage
11. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Passow

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1.2.1. Informationen aus den Sitzungen

3. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg	22.05.2008
2. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark	29.05.2008
2. Sitzung des Ortsbeirates Grünow	29.05.2008
2. Sitzung des Ortsbeirates Landin	29.05.2008
2. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin	29.05.2008
2. Sitzung des Ortsbeirates Schöneberg	05.06.2008
1. Sitzung des Ortsbeirates Flemsdorf	05.06.2008
1. Sitzung des Ortsbeirates Felchow	05.06.2008
3. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg	05.06.2008
4. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg	12.06.2008

1.2.2. Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Am Bahnhof“, Flurstück 219 und Teilfläche Flurstück 221, in der Gemeinde Pinnow
2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung der Straßen „Am Bahnhof“, Flurstück 218, in der Gemeinde Pinnow
3. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung einer Teilfläche des Flurstücks 10, Flur 2, Gemarkung Schönnow in der Gemeinde Passow

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. InKontakt 2008 am 07. und 08. Juni in Schwedt/Oder
2. Informationen zum Antrag auf Heimkehrerentschädigung (Ost) des Bundesverwaltungsamtes

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I /01 S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg in der Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg , neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholung-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung .
- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 GBl. I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
 - 25 m² Wohnfläche und ein Fenster,
 - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe ,
 verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögensanlage) gehalten werden.
Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Dies gilt nicht für Zweitwohnungen nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht ohne Einbeziehung von Betriebs - und Heizkosten für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltniete) .
Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (3) Für Wohnungen, die
 - im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen und eigengenutzt werden
 - dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind
 - ungenutzt sind,
 und für die Wohnungen , wo statt der Nettokaltniete die Bruttokaltniete (einschließlich Nebenkosten ohne Heizkosten) bzw. die Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, ist die Nettokaltniete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltniete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird geschätzt und jährlich überprüft.
- (4) Für Zweitwohnungen in Form von Wochenend- oder Ferienhäusern auf Erholungsgrundstücken i. S. von §§ 313 - 315 Zivilgesetzbuch der DDR oder auf sonstigen Erholungsgrundstücken („Datschen“) welche nur saisonweise nutzbar sind , ist die nach Abs. 3 (letzter Satz) ermittelte Nettokaltniete nur zu 50 v. H. in Anwendung zu bringen.
- (5) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFlV) v. 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346).
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist

die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen.

Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

§ 6 Besteuerungszeitraum

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steueratbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
Ausschlaggebend für den Beginn der Steuerpflicht ist der Tag der Inbesitznahme der Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Tag an dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg setzt die Steuer für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum frühestens im darauf folgenden Kalenderjahr mit Bescheid fest.
- (2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessensgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (3) Die Steuerschuld für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum ist am 15.05. des darauf folgenden Kalenderjahres fällig.
Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 30.04.2008

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ – Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), geändert durch Gesetz vom 04.06.2003, Artikel 4 (GVBl. I S. 174) i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Bbg. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 12.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Für die Baumaßnahme „Verbesserung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ erhebt die Gemeinde Berkholz-Meyenburg Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 3 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

Haupterschließungsstraße:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Fahrbahn und überfahrbarer Gehweg | 50 v.H. |
| b) Entwässerung | 50 v.H. |

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im wirtschaftlichen Sinn.

Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden.

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.

Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Bauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt;

bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt.

Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegender Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.

5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Feuerlöschteich) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
2. im Außenbereich bzw. die im Außenbereich gelegene Teilfläche (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.

- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 4 Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind.

Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 3 Absatz 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe

(Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
Bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.
- b) un bebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.

§ 5 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 3 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten,

Feuerlöschteiche) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

0,5

2. als Friedhof und zum Gottesdienst und vergleichbaren kirchlichen/religiösen Zwecken genutzt werden

1,0

3. im Außenbereich bzw. die im Außenbereich gelegene Fläche (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei

- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze, Feuerlöschteich)

0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,

1. für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

- b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

2. für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 3 Buchstabe a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Absatz 1.

- (3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtfläche eines Grundstückes zuzuordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c)

bis e), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abgeltungsfläche).

Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1
- | | |
|---|------------------|
| a) für den Bauabschnitt Verbesserung Fahrbahn und überfahrbarer Gehweg gemäß § 2 (2) Buchstabe a) | 2,31368 € |
| b) für den Bauabschnitt Verbesserung der Entwässerung gemäß § 2 (2) Buchstabe b) | 0,27808 € |
| Gesamt | 2,59176 € |

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 3.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Pinnow, den 13.06.2008

Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Herstellung der Straßenbeleuchtung Kirchstraße“ – Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), geändert durch Gesetz vom 04.06.2003, Artikel 4 (GVBl. I S. 174) i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Bbg. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 12.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Für die Baumaßnahme „Herstellung der Straßenbeleuchtung Kirchstraße“ erhebt die Gemeinde Berkholz-Meyenburg Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 3 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

Haupterschließungsstraße:

- a) Beleuchtungsanlage 50 v.H.

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke).
Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im wirtschaftlichen Sinn.

Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden.

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.

Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Bauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt;

bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt.

Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegenden Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.

5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Feuerlöschteich) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
2. im Außenbereich bzw. die im Außenbereich gelegene Teilfläche (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.

- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 4 Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind.

Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 3 Absatz 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
Bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.
- b) un bebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.
- § 5 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**
- (1) Für die Flächen nach § 3 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Feuerlöschteich) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 - als Friedhof und zum Gottesdienst und vergleichbaren kirchlichen/religiösen Zwecken genutzt werden 1,0
 - im Außenbereich bzw. die im Außenbereich gelegene Teilfläche (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
 - sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze, Feuerlöschteich) 0,5
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,
- für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 3 Buchstabe a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Absatz 1.
- (3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtfläche eines Grundstückes zuzuordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis e), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abgeltungsfläche).
- Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.
- § 6 Beitragspflichtige**
- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1

0,15713 €

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 3.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Pinnow, den 13.06.2008

*Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

Bekanntmachung

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg vom 08.12.2003

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse,
Nr. 13/2003 vom 18.12.2003, S. 5-7), zuletzt geändert am
17.06.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse,
Nr. 07/2004 vom 22.07.2004, S. 2)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 19.06.2008 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Für die Ortsteile nach Abs. 1 ist ein Ortsbürgermeister entsprechend dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgWahlG) zu wählen.

§ 2 Abs. 3 entfällt.

Artikel 2

Im § 3 Abs. 1 sind die Worte - bzw. Ortsbeiräten- zu streichen.

Im § 3 Abs. 2 sind die Worte - oder des Ortsbeirates - zu streichen.

Artikel 3

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter oder der Ortsbürgermeister sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter bzw. jeder Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter oder ein Ortsbürgermeister die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. als Ortsbürgermeister erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsbürgermeister teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit können veröffentlicht werden.

Artikel 4

§ 9 wird wie folgt gefasst:

Der Ortsbürgermeister vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er kann an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

Der Ortsbürgermeister ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

Der Ortsbürgermeister kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

Artikel 5

§ 10 Abs. 6 sind die Worte - und der Ortsbeiräte - zu streichen.

§ 10 Abs. 7 sind die Worte - und der Ortsbeiräte - zu streichen.

Artikel 6

Im § 11 Abs.6 Satz 1 sind die Worte -und der Ortsbeiräte- zu streichen.

Im § 11 Abs. 7 sind die Worte -und der Ortsbeiräte- zu streichen.

Artikel 7

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 19.06.2008

Der Amtsdirektor
Krause

Bekanntmachung

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die Amtsperiode 2009 - 2013 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Aufgestellt durch Beschluss Nr. 16/2008 der Gemeindevertretung Passow
am 08.05.2008

Gemeinde: Passow

Geburtsname:	Profft	Schreck
Familienname:	Profft	Pilgermann
Vorname:	Heinz	Petra Johanna
Tag der Geburt:	30.04.1945	21.09.1950
Ort der Geburt:	Bertkow (Altmark)	Apolda
Wohnanschrift:	16306 Passow OT Jamikow Birkenweg 13	16306 Passow Am Falkenberg 4
Beruf:	Vorruheständler	Dipl. agr. ing. TP; SB Projektkoordinierung Landkreis Uckermark

Gegen die Vorschläge kann entsprechend § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt sollen ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Pinnow, 04.06.2008

Krause
Amtsdirektor



Bekanntmachung

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die Amtsperiode 2009 - 2013 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Aufgestellt durch Beschluss Nr. 8/2008 der Gemeindevertretung Mark Landin
am 29.05.2008

Gemeinde: Mark Landin

Geburtsname:	Steffen
Familienname:	Siewert
Vorname:	Verena
Tag der Geburt:	21.10.1957
Ort der Geburt:	Angermünde
Wohnanschrift:	16278 Mark Landin OT Landin; Bahnhofstraße 3
Beruf:	Immobilienmaklerin

Gegen die Vorschläge kann entsprechend § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Pinnow, 04.06.2008

Krause
Amtdirektor



Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkholz-Meyenburg am 28. September 2008

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 12.06.2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. **Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**

- Die Wahlen der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkholz-Meyenburg finden am **Sonntag, dem 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, am **Sonntag, dem 12. Oktober 2008** in der Zeit von **8 - 18 Uhr** statt.

II **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz. 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. **Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg**

1. **Wahlgebiet**

Wahlgebiet für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg ist das Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg .

2. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter zu wählen.

3. **Wahlkreise**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat durch Beschluss festgelegt, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg **einen** Wahlkreis bildet.

4. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Amt Oder-Welse, Frau Spann, Gutshof 1, 16278 Pinnow

schriftlich eingereicht werden.

5. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde des Amtes Oder-Welse** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - als Wahlvorschlag, einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaigen Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.
- Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **15** Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jeden Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr.1 BbgKWahlV abzugeben. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben
- Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgern**
Gemäß § 1 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die
- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in ge-

heimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zu Kreistag des Landeskreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestvorgaben an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften** - Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 28a Abs. 7 BbgKWahlG erfüllen sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Befreiung gilt ferner für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen braucht. Allen anderen Wahlvorschlägen sind gemäß § 28a Abs. 2 mindestens 5 Unterstützungsunterschriften

von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10. **Wichtige Hinweise**

10.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde bis spätestens **20. August 2008, 16 Uhr** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.1.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Amt Oder-Welse Gutshof 1, 16278 Pinnow aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.1.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.1.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.1.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

10.1.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen.

10.1.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann

bis zum **18. August 2008, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 10.1.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlIV beizufügen, dass er im Waldgebiet oder im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

11. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

12. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **26.08.2008, 18 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlIV verwiesen.

B. **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkholz-Meyenburg**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkholz-Meyenburg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlIV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
2. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlIV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu fertigen.
4. Auch der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, der sich der Wahl stellt, ist von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.8 sinngemäß.

III. **Vordruck für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse
Solweig Spann*

Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin, des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Mark Landin und des Ortsbeirates der Ortsteile Landin, Grünow und Schönermark am 28. September 2008

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 12.06.2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. **Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**

- Die Wahlen der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Mark Landin sowie des Ortsbeirates der Ortsteile Landin, Grünow, Schönermark finden am **Sonntag, dem 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Mark Landin am **Sonntag, dem 12. Oktober 2008** in der Zeit von **8 - 18 Uhr** statt.

II **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz. 3 BbgKWahlIV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. **Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin**

1. **Wahlgebiet**
Wahlgebiet für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin ist das Gebiet der Gemeinde Mark Landin (bestehend aus den Ortsteilen Landin, Grünow, Schönermark).
2. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter zu wählen.
3. **Wahlkreise**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat durch Beschluss festgelegt, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Mark Landin **zwei** Wahlkreise bildet.
Wahlkreis 1:
Ortsteil Landin (593 Einwohner)
Wahlkreis 2:
Ortsteil Grünow und Ortsteil Schönermark (550 Einwohner)

4. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

- 4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

- 4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Amt Oder-Welse, Frau Spann, Gutshof 1, 16278 Pinnow

schriftlich eingereicht werden.

5. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde des Amtes Oder-Welse** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag, einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaigen Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **15** Bewerber enthalten.

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jeden Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer**

Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

- 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr.1 BbgKWahlV abzugeben. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV über ihre **Staatsange-**

hörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

- 8.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zu Kreistag des Landeskreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- 8.3 Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen.
Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestvorgaben an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften** - Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 28a Abs. 7 BbgKWahlG erfüllen sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Befreiung gilt ferner für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen braucht. Allen anderen Wahlvorschlägen sind gemäß § 28a Abs. 2 im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet bzw. im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlages mindestens 3 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10. **Wichtige Hinweise**

- 10.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde bis spätestens **20. August 2008, 16 Uhr** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 10.1.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Amt Oder-Welse Gutsdorf 1, 16278 Pinnow aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben, Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 10.1.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 10.1.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 10.1.5 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen Wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschrift ungültig.

- 10.1.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.1.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen.
- 10.1.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **18. August 2008, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 10.1.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Waldgebiet oder im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **26.08.2008, 18 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Mark Landin

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Mark Landin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
2. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu fertigen.
4. Auch der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Mark Landin, der sich der Wahl stellt, ist von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Landin

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin gelten für die Wahl des Ortsbeirates mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbeirates des Ortsteils Landin das Gebiet des Ortsteils Landin. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Landin ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wenn die Zahl der im Ortsteil Landin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbeirates auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Mark Landin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin gelten für die Wahl des Ortsbeirates mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbeirates des Ortsteils Grünow das Gebiet des Ortsteils Grünow. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Grünow ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wenn die Zahl der im Ortsteil Grünow wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbeirates auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Mark Landin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönemark

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin gelten für die Wahl des Ortsbeirates mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbeirates des Ortsteils Schönemark das Gebiet des Ortsteils Schönemark. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schönermark ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wenn die Zahl der im Ortsteil Schönermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbeirates auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Mark Landin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

III. Vordruck für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse
Solveig Spann

Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow, des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Passow und des Ortsbeirates der Ortsteile Passow/ Wendemark, Briest, Jamikow und Schönow

am 28. September 2008

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 12.06.2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

- Die Wahlen der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Passow sowie des Ortsbeirates der Ortsteile Passow/ Wendemark, Briest, Jamikow und Schönow finden am **Sonntag, dem 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Passow **am Sonntag, dem 12. Oktober 2008** in der Zeit von **8 - 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz. 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Passow

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Passow ist das Gebiet der Gemeinde Passow (bestehend aus den Ortsteilen Passow/ Wendemark, Briest, Jamikow und Schönow).

2. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **12** Gemeindevertreter zu wählen.

3. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat durch Beschluss festgelegt, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Passow **einen** Wahlkreis bildet.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Amt Oder-Welse, Frau Spann, Gutshof 1, 16278 Pinnow

schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde des Amtes Oder-Welse** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag, einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaigen Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien,

- politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **15** Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jeden Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Passow benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr.1 BbgKWahlV abzugeben.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zu Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe

mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestvorgaben an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften** - Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 28a Abs. 7 BbgKWahlG erfüllen sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Befreiung gilt ferner für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen braucht. Allen anderen Wahlvorschlägen sind gemäß § 28a Abs. 2 im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet bzw. im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlages mindestens 3 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10. **Wichtige Hinweise**

10.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde bis spätestens **20. August 2008, 16 Uhr** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.1.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Amt Oder-Welse Gutsdorf 1, 16278 Pinnow aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben, Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.1.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.1.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Passow unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.1.5 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen Wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschrift ungültig.

10.1.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

10.1.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen.

10.1.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **18. August 2008, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.1.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet oder im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

11. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

12. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **26.08.2008, 18 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Passow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Passow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
2. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu fertigen.
4. Auch der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Passow, der sich der Wahl stellt, ist von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Passow/ Wendemark

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow gelten für die Wahl des Ortsbeirates mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbeirates des Ortsteils Passow/ Wendemark das Gebiet des Ortsteils Passow/ Wendemark. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Passow/ Wendemark ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wenn die Zahl der im Ortsteil Passow/ Wendemark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbeirates auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Passow wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Briest

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow gelten für die Wahl des Ortsbeirates mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbeirates des Ortsteils Briest das Gebiet des Ortsteils Briest. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Briest ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wenn die Zahl der im Ortsteil Briest wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbeirates auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Passow wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jamikow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow gelten für die Wahl des Ortsbeirates mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbeirates des Ortsteils Jamikow das Gebiet des Ortsteils Jamikow. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Jamikow ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wenn die Zahl der im Ortsteil Jamikow wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbeirates auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Passow wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow gelten für die Wahl des Ortsbeirates mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

4. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbeirates des Ortsteils Schönow das Gebiet des Ortsteils Schönow. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
5. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schönow ihren ständigen Wohnsitz haben.
6. Wenn die Zahl der im Ortsteil Schönow wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbeirates auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Passow wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

III. Vordruck für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse
Solveig Spann

Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pinnow am 28. September 2008

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 12.06.2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

- Die Wahlen der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pinnow finden am **Sonntag, dem 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pinnow, am **Sonntag, dem 12. Oktober 2008** in der Zeit von **8 - 18 Uhr** statt.

II Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz. 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow ist das Gebiet der Gemeinde Pinnow.

2. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter zu wählen.

3. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat durch Beschluss festgelegt, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Pinnow **einen** Wahlkreis bildet.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listen-

vereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

- 4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Amt Oder-Welse, Frau Spann, Gutshof 1, 16278 Pinnow

schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde des Amtes Oder-Welse** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag, einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaigen Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **15** Bewerber enthalten.

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jeden Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer**

Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr.1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zu-**

sätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zu Kreistag des Landeskreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.

8.3 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestvorgaben an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften** - Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 28a Abs. 7 BbgKWahlG erfüllen sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Befreiung gilt ferner für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen braucht. Allen anderen Wahlvorschlägen sind gemäß § 28a Abs. 2 mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10. **Wichtige Hinweise**

10.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde bis spätestens **20. August 2008, 16 Uhr** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes, einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.1.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Amt Oder-Welse Gutsdorf 1, 16278 Pinnow aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben, Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.1.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.1.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.1.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

10.1.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen.

10.1.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **18. August 2008, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.1.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet oder im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

11. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

12. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **26.08.2008, 18 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pinnow**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 3.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pinnow mit folgender Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
2. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu fertigen.
4. Auch der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Pinnow sich der Wahl stellt, ist von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.8 sinngemäß.

III. Vordruck für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse
Solveig Spann

Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg, des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schöneberg und des Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorstehers) der Ortsteile Schöneberg, Flemsdorf und Felchow am 28. September 2008

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 12.06.2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

- Die Wahlen der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schöneberg sowie des Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorsteher) der Ortsteile Schöneberg, Flemsdorf, Felchow finden am **Sonntag, dem 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schöneberg bzw. der Ortsbürgermeister (zukünftig Ortsvorsteher) der Ortsteile Schöneberg, Flemsdorf, Felchow am **Sonntag, dem 12. Oktober 2008** in der Zeit von **8 - 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz. 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg ist das Gebiet der Gemeinde Schöneberg (bestehend aus den Ortsteilen Schöneberg, Flemsdorf, Felchow).

2. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **14** Gemeindevertreter zu wählen.

3. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg hat durch Beschluss festgelegt, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Schöneberg **drei** Wahlkreise bildet.

Wahlkreis 1:
Ortsteil Felchow (328 Einwohner)
Wahlkreis 2:
Ortsteil Flemsdorf (190 Einwohner)
Wahlkreis 3:
Ortsteil Schöneberg (360 Einwohner)

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Amt Oder-Welse, Frau Spann, Gutshof 1, 16278 Pinnow

schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde des Amtes Oder-Welse** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, dem 21. August 2008, 12 Uhr** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag, einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaigen Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **15** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jeden Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr.1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitglieder-versammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zu Kreistag des Landeskreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.

8.3 Die **Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.4 Die **Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung

müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestvorgaben an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften** - Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen des § 28a Abs. 7 BbgKWahlG erfüllen sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Befreiung gilt ferner für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen braucht. Allen anderen Wahlvorschlägen sind gemäß § 28a Abs. 2 im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet bzw. im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlages mindestens 3 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10. **Wichtige Hinweise**

- 10.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde bis spätestens **20. August 2008, 16 Uhr** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 10.1.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Amt Oder-Welse Guthof 1, 16278 Pinnow aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben, Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei dem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 10.1.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 10.1.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 10.1.5 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen Wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschrift ungültig.

- 10.1.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

- 10.1.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen.

- 10.1.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **18. August 2008, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 10.1.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet oder im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

11. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

12. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **26.08.2008, 18 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schöneberg**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schöneberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
2. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu fertigen.
4. Auch der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Schöneberg, der sich der Wahl stellt, ist von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbürgermeister (zukünftig Ortsvorsteher) des Ortsteils Felchow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorstehers) mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorstehers) des Ortsteils Felchow das Gebiet des Ortsteils Felchow. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Felchow ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wenn die Zahl der im Ortsteil Felchow wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorstehers) auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Schöneberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbürgermeister (zukünftig Ortsvorsteher) des Ortsteils Flemsdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorstehers) mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorstehers) des Ortsteils Flemsdorf das Gebiet des Ortsteils Flemsdorf. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Flemsdorf ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wenn die Zahl der im Ortsteil Flemsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbürgermeisters (zu-

künftig Ortsvorstehers) auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Schöneberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbürgermeister (zukünftig Ortsvorsteher) des Ortsteils Schöneberg

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorstehers) mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorstehers) des Ortsteils Schöneberg das Gebiet des Ortsteils Schöneberg. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schöneberg ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wenn die Zahl der im Ortsteil Schöneberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbürgermeisters (zukünftig Ortsvorstehers) auch von den für die Wahl der Gemeindevertretung Schöneberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 10.1. bis 10.1.4 und 10.1.6 bis 10.1.9 sinngemäß.

III. Vordruck für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse
Solveig Spann*

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

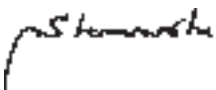
Gewässerunterhaltungsarbeiten

Gemäß § 84 Abs. 4 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004, geändert mit Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 29.04.2008, kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm Beauftragte im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Dezember 2008 in den Gemarkungen der Gemeinden des Amtes Oder-Welse Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes für das Jahr 2008 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des BbgWG i.V.m. §§ 28-30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005, durchgeführt:

2/2	Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	16.06.-30.06.
1/3	Unterlauf Welse Gemarkungen Vierraden, Blumenhagen, Gatow, Kunow, Hohenfelde, Kummerow, Jamikow, Schönow	19.06.-03.07.
3/2	Randowbereich Gemarkungen Passow, Zichow, Lützlow	23.06.-06.07.
2/3	Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	01.07.-13.07.
3/3	Randow	07.07.-13.07.
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	14.07.-03.08.
3/4	Schmidtgraben Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow	14.07.-27.07.
2/5	Welsebereich Passow - Angermünde Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark	04.08.-17.08.
2/7	Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görldorf	18.08.-07.09.
2/8	Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	08.09.-16.09.
2/9	Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemisdorf	17.09.-28.09.
4/3	Polder A	18.09.-24.09.
4/4	Lunow-Stolper Polder	25.09.-17.10.

Nach § 30 Abs. 1 WHG haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2008 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow OT Passow/ Wendemark zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 22.05.2008



Stornowski
Geschäftsführer

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, hat beschlossen:

Das durch 1. Teilungsbeschluss vom 10.03.2008 angeordnete **Verfahrensteilgebiet Süd I des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“, Aktenzeichen 5-002-R**, wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ wie folgt geändert:

1. Verfahrensteilgebiet

Zum Verfahrensteilgebiet Süd I wird folgendes Flurstück hinzugezogen und unterliegt der Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Felchow, Flur 2, Flurstück 82**

Das hinzugezogene Flurstück ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Karte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensteilgebietes auf ca. 8.574 ha.

2. Bekanntmachung und Auslegung

Der 1. Änderungsbeschluss wird der beteiligten Grundstückseigentümerin und ggf. betroffenen Rechtsinhabern am hinzugezogenen Flurstück bekannt gegeben.

3. Beteiligte

Die Eigentümerin des nach Pkt. 1 hinzugezogenen Flurstücks wird Beteiligte des Verfahrens, die Rechtsinhaber am Grundstück sind als Nebenbeteiligte am Verfahren zu beteiligen.

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümerin des zugezogenen Flurstücks wird Mitglied der Teilnehmergemeinschaft des Verfahrensteilgebietes Süd I des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuwei-

sen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Für das nach Pkt. 1 hinzugezogene Grundstück gelten mit der Unanfechtbarkeit dieses 1. Änderungsbeschlusses alle seit der Anordnung der Unternehmensflurbereinigung eingeführten zeitweiligen Einschränkungen und Genehmigungserfordernisse.

Gemäß § 34 und § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG²). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt, soweit sie durch die Flächenbereitstellung für den Nationalpark oder aber durch die anderen zum Verfahrenszweck erklärten Unternehmungen verursacht sind, der jeweilige Vorhabensträger (§ 88 Nr. 8 FlurbG). Die Kosten der Umsetzung von Maßnahmen in gemeinschaftlichem Interesse trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Das hinzugezogene Flurstück befindet sich an der Grenze zur Gemarkung Pinnow und ist dort das einzige bislang nicht im Flurbereinigungsgebiet liegende Flurstück der Gemarkung Felchow. Dessen Erschließung war im alten Kataster über ein künftig wegfallendes Wegeflurstück ausgewiesen.

Aus dem Regelungsauftrag der Flurbereinigung macht es sich erforderlich, das Eigentum in diesem Bereich neu zu ordnen und dabei auch die Erschließungsverhältnisse neu zu gestalten.

Die isolierte Lage des hinzugezogenen Flurstücks außerhalb des Neumessungsgebietes würde den Aufwand zur Gewährleistung einer rechtssicheren Erschließung für dieses Flurstück unverhältnismäßig erhöhen. Die Einbeziehung der Fläche in die Eigentumsneuordnung gestattet hingegen, bedingt durch die Arrondierungseffekte, eine Ausdünnung der ehemaligen Wegestrukturen verbunden mit einer Minimierung des Flächen- und Ausbaubedarfs hieran.

Die Hinzuziehung des Flurstücks ist sowohl im Interesse der betroffenen Eigentümerin, im Interesse der Teilnehmergemeinschaft wie auch in öffentlichem Interesse zweckmäßig.

Die Eigentümerin ist über die beabsichtigte Hinzuziehung unterrichtet worden. Es gab keine Einwendungen gegen die Änderung des Verfahrensgebietes.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang den

Im Auftrag

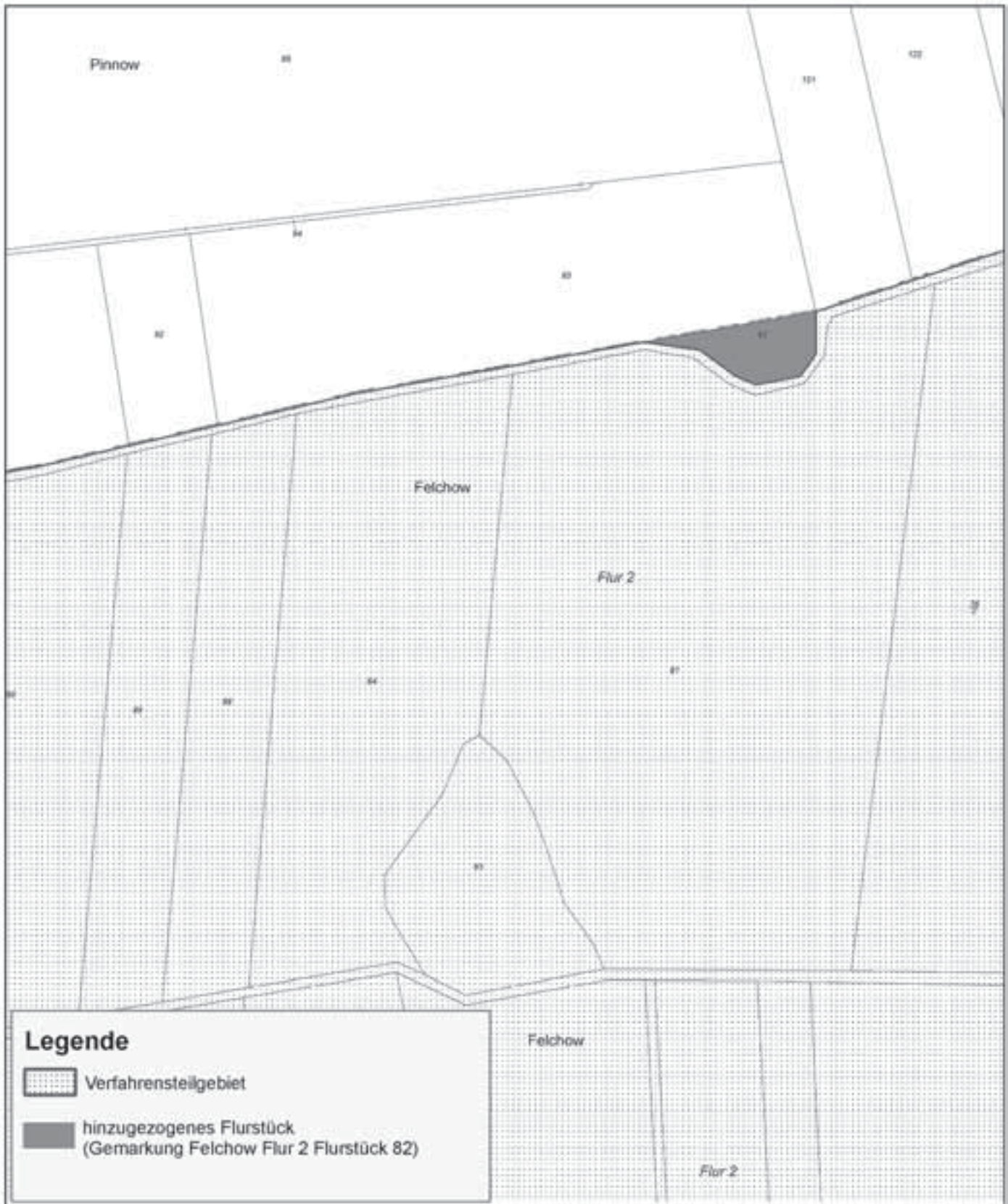
*gez.
Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung*


¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

² Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

Anlage

Karte zum 1. Änderungsbeschluss



 <p>LAND BRANDENBURG</p>	<p>Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p>Dienstort: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 - Tel. (03984) 7187-0</p>	 
<p>Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, Az.: 5-002-R</p> <p>Karte zum 1. Änderungsbeschluss</p>		<p>Maßstab: 1:3.000</p> <p>Datum: 16.05.2008</p>

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Dienstsitz Prenzlau, hat mit dem **5. Änderungsbeschluss** vom 10.06.2008 beschlossen:

Das durch den Teilungsbeschluss vom 29.11.2000 angeordnete **Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage, Aktenzeichen 5-004-F**, wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG¹) wie folgt geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet des **Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage, Aktenzeichen: 5-004-F**, werden folgende Flurstücke hinzugezogen

Land: Brandenburg
Landkreis: Uckermark
Gemeinden: Stadt Angermünde

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Biesenbrow	8	102 bis 106
Biesenbrow	8	112,114 bis 116
Biesenbrow	8	118 bis 126
Biesenbrow	8	136,144 bis 153
Biesenbrow	8	157,159 bis 160
Biesenbrow	8	162 bis 167
Biesenbrow	8	171 bis 173
Biesenbrow	8	175 bis 188
Biesenbrow	8	191 bis 192

Die hinzugezogenen Flurstücke sind als Anlage zu diesem Beschluss in der beigefügten Karte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes um 28,6828 ha (lt. Kataster) auf 2.042,6795 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit der kartenmäßigen Darstellung der hinzugezogenen Flurstücke liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung des Beschlusses in folgenden Verwaltungen

Stadtverwaltung Angermünde Heinrichstraße 12 16278 Angermünde	Amt Oder-Welse Gutshof 1 16278 Pinnow	Amt Gramzow Poststraße 25 17291 Gramzow
--	--	--

zu den Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

Beteiligte am Bodenordnungsverfahren sind:

– als Teilnehmer

die Eigentümer, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der hinzugezogenen Flurstücke.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Für die hinzugezogenen Flurstücke greifen mit dem Änderungsbeschluss, die seit Anordnung des Verfahrens geltenden zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums.

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke, auf denen getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum besteht, ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG²). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

5.1 Kostenregelung im Hinblick auf Punkt 1

Hinsichtlich der zugezogenen Flächen gelten die im Verfahren bestehenden Regelungen zur Trägerschaft an den Verfahrens- und Ausführungskosten fort, d.h. die Verfahrenskosten (§ 62 LwAnpG³/§ 104 FlurbG) trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten (§ 63 Abs.2 LwAnpG /§ 105 FlurbG) trägt die Teilnehmergeinschaft. Dies gilt insofern auch für die dem Verfahren zugezogenen Flurstücke. Für Flurstücke, die im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Ortslage bereits mit Beiträgen belastet wurden und nun dem Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage zugezogen werden, erfolgt mit der ausstehenden Schlusshebung zum Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Ortslage (entsprechend dem Wert der neuen Grundstücke § 19 FlurbG) die Verrechnung.

6. Gründe

ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landentwicklung und Flurneuordnung -
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 10.06.2008

Im Auftrag
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)
- ² Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)
- ³ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

Anlage

Karte im Maßstab 1:5000 (ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses)

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Passow, Aktenzeichen 5-001-M

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Passow, Aktenzeichen 5-001-M, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende Anordnung zur

vorläufigen Besitzeinweisung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹⁾ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Die vorläufige Besitzeinweisung bezieht sich auf das gesamte Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Passow.

- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 12.06.2008 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.

- III. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird durch das Amt Oder-Welse entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Passow öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Die Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab dem 01. Juli 2008 bis zum 15. Juli 2008 beim

Amt Oder-Welse
Guthof 1,
in 16278 Pinnow,

während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner liegen die vorgenannten Unterlagen während der o.g. Frist beim

vlf Brandenburg
Niederlassung Angermünde
Berliner Straße 8,
in 16278 Angermünde,

ab jeweils montags - donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie freitags von 9.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Ergänzend besteht während der Auslegungsfrist, jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache, die Möglichkeit, die Unterlagen beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung, Herrn André Lüdtko in 16306 Passow, Schwedter Straße 21, einzusehen.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstszitz Prenzlau, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
- VII. Die in Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
 Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
- VIII. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)²⁾ angeordnet.

Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung

(Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.)

Gründe der sofortigen Vollziehung

(Der vollständige Text der Gründe der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzu legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 12.06.2008

*Im Auftrag
gez. Großelindemann
Referatsleiter*

- ¹⁾ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)
- ²⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

I.2**Sonstige amtliche Mitteilungen****I.2.1****Informationen aus den Sitzungen**

**Information
aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung
Berkholz-Meyenburg vom 22.05.2008**

Die Gemeindevertretung war nicht beschlussfähig.

**Information
aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates
Schönermark vom 29.05.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

- A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 2/2008** Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönermark zum Beschluss Nr. 5/2008 der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin **abgelehnt**

**Information
aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates
des Ortsteiles Grünow vom 29.05.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

- A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 2/2008** Anhörung des Ortsbeirates des OT Grünow zum Beschluss Nr. 5/2008 der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin **abgelehnt**

**Information
aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates
Landin vom 29.05.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

- A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 3/2008** Anhörung des Ortsbeirates des OT Landin zum Beschluss Nr. 5/2008 der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin **abgelehnt**

**Information
aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung
Mark Landin vom 29.05.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

- A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 5/2008** 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin **abgelehnt**
- 9/2008** Abschluss der Vereinbarung zur Ausgleichszahlung Konzessionsabgabe Strom für die Jahre 1999-2005 **zugestimmt**
- 4/2008** Jahresrechnungen 2005 und 2006 und Entlastung des Amtsdirektors **zugestimmt**
- 6/2008** Festlegung der Wahlkreise zur Kommunalwahl am 28.09.2008 (auf Grundlage der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin) **zurückgenommen**
- 7/2008** Festlegung der Wahlkreise zur Kommunalwahl am 28.09.2008 **zugestimmt**
- 8/2008** Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2009-2013 **zugestimmt**

10/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 298/2008
zugestimmt

12/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 248/2008
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

11/2008 Verkauf von Grund und Boden Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 22
zugestimmt

Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirats des Ortsteils Schöneberg vom 05.06.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

5/2008 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zum Beschluss Nr. 15/2008 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

6/2008 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zum Beschluss Nr. 16/2008 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

4/2008 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zum Beschluss Nr. 14/2008 der Gemeindevertretung Schöneberg zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirats des Ortsteils Flemsdorf vom 05.06.2008

Der Ortsbeirat war nicht beschlussfähig.

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteils Felchow vom 05.06.2008

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1/2008 Anhörung des Ortsbeirates des OT Felchow zum Beschluss Nr. 14/2008 der Gemeindevertretung Schöneberg zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

2/2008 Anhörung des Ortsbeirates des OT Felchow zum Beschluss Nr. 15/2008 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Fortschrei-

bung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

3/2008 Anhörung des Ortsbeirates des OT Felchow zum Beschluss Nr. 16/2008 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 05.06.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

15/2008 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2008
zugestimmt

16/2008 Haushaltssatzung 2008
zugestimmt

14/2008 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg
zugestimmt

12/2008 Abschluss der Vereinbarung zur Ausgleichszahlung Konzessionsabgabe Strom für die Jahre 1999-2005
zugestimmt

13/2008 Festlegung der Wahlkreise zur Kommunalwahl am 28.09.2008
zugestimmt

18/2008 Kenntnisnahme über die Errichtung einer Sedimentationsanlage im Ortsteil Altgalow, Bauvorhaben „Kanalstraße“
Kenntnis genommen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

17/2008 Verkauf und Kauf von Grund und Boden Gemarkung Felchow, Flur 3, Flurstück 170, 166
zugestimmt

Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 12.06.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

6/2008 Festlegung der Wahlkreise zur Kommunalwahl am 28.09.2008
zugestimmt

8/2008 Aufhebung des Beschlusses-Nr. 77/2003
zugestimmt

9/2008 Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen Herrn Peter Dyba und der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erbringung der in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Herrmannsberg“ stehenden Planungen einschließlich der Kostenübernahme durch Herrn Dyba
zugestimmt

- 10/2008 Abschluss der Vereinbarung zur Ausgleichszahlung Konzessionsabgabe Strom für die Jahre 1999-2005
zugestimmt
- 11/2008 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Herstellung der Straßenbeleuchtung Kirchstraße“ gemäß Anlage 1 zu diesem Beschluss
zugestimmt
- 12/2008 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ gemäß Anlage 1 zu diesem Beschluss
zugestimmt
- B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 7/2008 Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2009-2013
Vorschlag abgelehnt

I.2.2 Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Am Bahnhof“ als öffentliche Straße in der Gemeinde Pinnow nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung

Betroffen sind das in der Gemarkung Pinnow liegende Flurstück 219 und eine Teilfläche des Flurstücks 221, der Flur 1 gemäß Anlage 1 zum Beschluss Nr. 6/2008 vom 24.04.2008 der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow.

Die oben genannte Straße erhält gemäß § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Status einer sonstigen öffentlichen Straße. Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen ist die Gemeinde Pinnow

Die v.g. Straße erhält den Status einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 3 Absatz 5 Brandenburgisches Straßengesetz. Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen ist die Gemeinde Pinnow.

Die öffentliche Nutzung erfolgt folgendermaßen:

- im gesamten Bereich gilt die StVO
- Straßennutzung als Mischnutzung für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger



Die Allgemeinverfügung zur Widmung der sonstigen öffentlichen Straße wird frühestens mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für die Gemeinde Pinnow

Datum: 29.05.2008

Amtsleiter
Krause



Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Am Bahnhof“ als öffentliche Straße in der Gemeinde Pinnow nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung

Betroffen ist das in der Gemarkung Pinnow liegende Flurstück 218, der Flur 1 gemäß Anlage 1 zum Beschluss Nr. 5/2008 vom 24.04.2008 der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow.

Die oben genannte Straße erhält gemäß § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Status einer sonstigen öffentlichen Straße. Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen ist die Gemeinde Pinnow.

Die Straße erhält den Status einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 3 Absatz 5 Brandenburgisches Straßengesetz. Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen ist die Gemeinde Pinnow.

Die öffentliche Nutzung erfolgt folgendermaßen:

- im gesamten Bereich gilt die StVO
- Straßennutzung als Mischnutzung für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger



Die Allgemeinverfügung zur Widmung der sonstigen öffentlichen Straße wird frühestens mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für die Gemeinde Pinnow

Datum: 29.05.2008

Amtsleiter
Krause



Allgemeinverfügung zur Widmung einer Teilfläche des Flurstücks 10, Flur 2, Gemarkung Schönow als sonstige öffentliche Straße in der Gemeinde Passow, Ortsteil Schönow gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2005 (BbgStrG, GVBl. I, Nr. 16, vom 19.07.2005, S. 218)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschloss in ihrer Sitzung am 26.03.2007 die Allgemeinverfügung zur Widmung einer Teilfläche des Flurstücks 10, Flur 2, Gemarkung Schönow als sonstige öffentliche Straße gemäß Anlage 1 zu diesem Beschluss.

Diese Straße erhält den Status einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 3 Absatz 5 Brandenburgisches Straßengesetz. Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen ist die Gemeinde Passow.

Die öffentliche Nutzung erfolgt folgendermaßen:

- im gesamten Bereich gilt die Straßenverkehrsordnung
- Straßennutzung für Land- und Forstfahrzeuge, Anlieger

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der sonstigen öffentlichen Straße wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, 05.03.2008



Anlage 1 zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow Nr. 10/2007 vom 26.03.2007



Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20